

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

21. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 14. Dezember 2011

Nr. 28

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung) 1

Einladung zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 21.12.2011 7

### **Nichtamtlicher Teil**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2012 9

Impressum 10

## **Amtlicher Teil**

### **Beschluss Nr. 318/2011**

#### **Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/ 04 S. 174) - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand**

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.

2. Gebühren werden erhoben
  - a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
  - b) als Niederschlagswassergebühr betreffend die Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nach der Entwässerungssatzung entsorgt wird,
  - c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
  - d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
  - e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

## **§ 2**

### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenem Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.
2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
  - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
  - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
  - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
6. Die Grundgebühr wird je Hausanschluss bzw. je Sammelgrube für die Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.
7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

## **§ 3**

### **Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr**

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

#### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.
4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:250 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen und deren Anschlussverhältnisse an die öffentliche Abwasseranlage hervorgehen.  
Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.
5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v. H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße.

#### **§ 5**

#### **Weitere Gebührenmaßstäbe**

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufgeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete Mengemessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

#### **§ 6**

#### **Gebührenhöhe**

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,45 Euro pro Kubikmeter.
2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>		<u>Euro/Monat</u>
Qn	2,5	6,00 Euro
Qn	6	13,00 Euro
Qn	10	20,00 Euro
Qn	15	27,00 Euro
DN	80	66,00 Euro
DN	100	100,00 Euro
DN	150	266,00 Euro
DN	200	332,00 Euro

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

- Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,65 Euro pro vollen Quadratmeter und Jahr.
- Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 17,25 Euro pro Kubikmeter.
- Die Aufleitgebühr beträgt 3,45 Euro pro Kubikmeter.
- Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 1,08 Euro pro Kubikmeter.
- Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

### § 7 Starkverschmutzer

- Wird in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so kann der Gebührensatz entsprechend der stärkeren Verschmutzung um einen Zuschlagsfaktor "Z" erhöht werden.
- Stark verschmutztes Abwasser nach Abs. 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentrationen einen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> )	1000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2000 mg/l
Stickstoff, gesamt (N <sub>ges</sub> )	180 mg/l
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	25 mg/l

- Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

$$G = g \cdot \left(1 + \frac{Z}{100}\right)$$

"G" ist die Gebühr für den Starkverschmutzer in Euro pro Kubikmeter, "g" ist die Gebühr für normal verschmutztes Abwasser in Euro pro Kubikmeter, "Z" ist der Zuschlagsfaktor.

- Der Zuschlagsfaktor "Z" errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = 40 \cdot \left( S \frac{A - 1.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{1.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + T \frac{B - 2.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{2.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + U \frac{C - 180 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{180 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + W \frac{D - 25 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{25 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} \right)$$

Dabei bedeuten:

S = Anteil der Reinigungskosten für BSB <sub>5</sub>	= 0,3
T = Anteil der Reinigungskosten für CSB	= 0,4
U = Anteil der Reinigungskosten für N <sub>ges</sub>	= 0,2
W = Anteil der Reinigungskosten für P <sub>ges</sub>	= 0,1

A = gemessener BSB<sub>5</sub>-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]  
 B = gemessener CSB-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]  
 C = gemessener N<sub>ges</sub>-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]  
 D = gemessener P<sub>ges</sub>-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

Wird einer der Werte A, B, C oder D nach Abs. 2 nicht überschritten, so gilt für die Berechnung des Zuschlages der in Abs. 2 genannte Wert.

5. Bei durch die Stadt oder ihre Beauftragten festgestellter Überschreitung mindestens eines der in Abs. 2 genannten Parameter obliegt es dem Gebührenschuldner, nach Aufforderung durch die Stadt im von der Stadt festzusetzenden Intervall (mindestens alle 3 Monate) das Abwasser an der Einleitstelle durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Einleiter. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt oder ihren Beauftragten unaufgefordert und unverzüglich zu übergeben.
6. Der Zuschlag "Z" wird aus den Mittelwerten der drei höchsten von der Stadt oder nach Abs. 5 im Kalenderjahr ermittelten Messwerte für jeden Parameter bestimmt und jährlich festgesetzt. Stehen im Kalenderjahr weniger als drei Messwerte zur Verfügung, so erfolgt die Mittelwertbildung aus den zur Verfügung stehenden Werten.
7. Die Erhöhung des Gebührensatzes nach Abs. 1 erfolgt rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, es sei denn, es wird ein späterer Zeitpunkt der Einleitung des stark verschmutzten Abwassers durch den Gebührenschuldner nachgewiesen.
8. Die vorstehenden Absätze 1 bis 7 gelten für die dezentrale Abwasserbeseitigung sinngemäß, wobei für die Grenzwerte folgende Werte anzusetzen sind:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> )	5.000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15.000 mg/l
Stickstoff, gesamt	550 mg/l
Phosphor, gesamt	150 mg/l

Der Zuschlagsfaktor wird nach folgender Formel berechnet:

$$Z = 40 \cdot \left( S \frac{A - 5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + T \frac{B - 15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + U \frac{C - 550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + W \frac{D - 150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} \right)$$

## § 8

### Entstehung der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu elf gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührenschild nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

## § 9

### Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.

2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraums weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

## **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 11 Gebührenschildner**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschildner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

## **§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht**

1. Der Gebührenschildner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Gebührenmaßstabs.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührenschildner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

## **§ 13 Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschildner als Gesamtschildner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 07.12.2011

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

#### **E i n l a d u n g**

zur 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel  
im Jahre 2011

**am Mittwoch, dem 21.12.2011, um 16:00 Uhr**

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

#### **Tagesordnung**

- |      |                             |   |
|------|-----------------------------|---|
| 1    |                             | Eröffnung der Sitzung   |
| 2    |                             | <b>Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung</b>  |
| 3    |                             | Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 30.11.2011 |
| 4    |                             | Feststellung der Tagesordnung   |
| 5    |                             | Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten  |
| 6    |                             | Einwohnerfragestunde  |
| 7    |                             | Vorlagen der Verwaltung   |
| 7.1  | 359/2011                    | Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Brandenburg an der Havel an Gabriele Gobi<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin   |
| 7.2  | 289/2011                    | Stellenplan 2011<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich I  |
| 7.3  | 370/2011                    | Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich I   |
| dazu | 382/2011                    | Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 370/2011 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011<br>Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser          |
| 7.4  | 347/2011<br>Berichtsvorlage | Erneuerung der stadtgeschichtlichen Dauerausstellung im Stadtmuseum der Stadt Brandenburg an der Havel<br>Einreicher: Oberbürgermeisterin<br>Fachbereich III    |

- 7.5 351/2011 Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel für das Jahr 2012  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich IV
- 7.6 339/2011 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2012  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich V
- 7.7 375/2011 Beschluss über den Masterplan Fortschreibung 2011 Stadt Brandenburg an der Havel / Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)  
EINBRINGUNG  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VI
- 7.8 317/2011  
WV SVV  
30.11.2011 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
- 7.9 349/2011  
Berichtsvorlage Querschnittsprüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel durch das Kommunale Prüfungsamt (KPA) beim Innenministerium des Landes Brandenburg  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich VII
- 7.10 381/2011 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012  
EINBRINGUNG  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 7.11 380/2011 Stellenplan 2012  
EINBRINGUNG  
Einreicher: Oberbürgermeisterin  
Fachbereich I
- 8 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- 8.1 376/2011 Beschlussantrag zur Auswertung des Deutschen Lernatlas  
Einreicher: Fraktion SPD
- 9 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 357/2011  
WV SVV 30.11.11 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Sicherheit an den Schulen in der Stadt Brandenburg an der Havel  
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Hauffe
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 30.11.2011
- 13 Vorlagen der Verwaltung
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

- 15.1      385/2011      Anfrage an die Oberbürgermeisterin im Zusammenhang mit der Vorlage 317/2011 -  
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 16                      Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 17                      Schließung der Sitzung

gez. Dr. Martius  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 13.12.2011

**Ende des amtlichen Teils**  
**Beginn des nichtamtlichen Teils**  
**(Termine, Informationen, Notizen)**

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Januar 2012**

Stand: 12.12.2011

<b>Termin</b>	<b>Gremium</b>	<b>Ort</b>	<b>Zeit</b>
Di., 03.01.2012	Hauptausschuss  <b>- unter Vorbehalt -</b>	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 04.01.2012	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 04.01.2012	Jugendhilfeausschuss	Tagungsort ist noch nicht bekannt.	17:00 Uhr
Do., 05.01.2012	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr
Do., 05.01.2012	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Raum 18 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 10.01.2012	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 11.01.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.01.2012	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.01.2012	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum B 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 12.01.2012	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr
Mo., 16.01.2012	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr

Di., 17.01.2012	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 24.01.2012	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Di., 24.01.2012	Unterausschuss Jugendhilfe- planung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	15:30 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

[www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de) unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im **Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel** bekannt gemacht.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung: Eigendruck  
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
14770 Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember